

FACHVERBAND DER GEWERBLICHEN DIENSTLEISTER

MEMORANDUM

Lebens- und Sozialberatung

Psychologengesetz 2013

MEMORANDUM

Lebens- und Sozialberatung

Psychologengesetz 2013

MEMORANDUM

Lebens- und Sozialberatung

Psychologengesetz 2013

RA Dr. Kurt Retter
Univ.-Doz. Dr. Martin Kind

IMPRESSUM

Herausgeber
Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband der gewerblichen Dienstleister
Fachverbandsobmann Andreas Herz, MSc
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
<http://wko.at>



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Ich freue mich, Ihnen das für unsere Berufsgruppe der Lebens- und SozialberaterInnen in Auftrag gegebene Memorandum über unser Gewerbe im Spannungsfeld zum Psychologengesetz 2013 überreichen zu können. Wir möchten Ihnen damit eine fundierte Antwortmöglichkeit auf viele Fragen rund um Lebensberatung in Bezug zur Klinischen und Gesundheitspsychologie zur Verfügung stellen.

Ein auf diesem Memorandum beruhender Artikel wird auch in der bekannten Zeitung Recht der Medizin (RdM) des Manz Verlages erscheinen. Ich bin mir sicher, dass wir mit diesem Memorandum eine wichtige Grundlage geschaffen haben, um unsere wertvolle Arbeit noch besser nach außen zu vertreten. Dass wir für diese wichtige Arbeit die renommierte und über unsere Grenzen hinaus bekannte Rechtsanwaltskanzlei WOLF THEISS gewinnen konnten, zeigt die Wichtigkeit der im Memorandum aufgezeigten juristischen Frage- und Problemstellungen. Mit diesem Memorandum haben wir einen wesentlichen Schritt gesetzt, rechtlich relevante Fragestellungen über unseren Gewerbeumfang und Tätigkeitsbereiche, wenn notwendig auch verfassungsrechtlich zu klären. Gerade durch die Auseinandersetzung mit dem Psychologengesetz 2013 wurde sichtbar, wie wertvoll und notwendig unsere Arbeit im Bereich der Gesundheitsförderung und -erhaltung ist. Durch eine starke, koordinierte Initiative unserer BerufsgruppenvertreterInnen in allen Bundesländern wurde das Psychologengesetz 2013 durch den Nationalrat geändert, um damit unserer Berufsgruppe und unserer Arbeit wieder Rechtssicherheit zu geben.

Ich verspreche Ihnen, dass wir auf der Grundlage dieses Memorandums weitere wichtige Schritte für unsere Berufsgruppe der LebensberaterInnen setzen werden.



Ihr Andreas Herz, MSc
Fachverbandsobmann

Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (GewO)/Gesundheitspsychologie Psychologengesetz 2013

1. Zusammenfassung

- 1.1 Die Lebens- und Sozialberater können auf Grundlage der erlernten Methodik Einzelpersonen, Paare und Familien, Vereine und Gruppen sowie Firmen und Institutionen psychologisch beraten. Die Themen der psychologischen Beratung umfassen insbesondere Identität, Kommunikation, Mobbing, Mediation, Stress und Burnout, Neuorganisation, Erziehung, Partnerschaft und Familie, Sexualberatung, Tod und Sterben, Validation und Trennung.
- 1.2 Das Psychologengesetz 2013 enthält keine neuen Berufsbefugnisse für Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen und verändert auch nicht deren Berufsbilder. Sämtliche Berufsbefugnisse (Tätigkeitsbereiche) bleiben dadurch grundsätzlich unangetastet. Weiterhin obliegt daher die Behandlung psychisch „Krankler“ den einschlägigen Gesundheitsberufen; die Beratung und Betreuung psychisch „Gesunder“ kann von Lebens- und Sozialberatern vorgenommen werden.
- 1.3 Dass die Lebens- und Sozialberater – im Gegensatz zu den Ärzten, Musiktherapeuten und Psychotherapeuten – nicht ausdrücklich vom Tätigkeits- und Berufsvorbehalt ausgenommen wurden, basierte auf einem Redaktionsfehler, der durch die Novelle 2014 korrigiert wurde. Die Strafbestimmung des Psychologengesetzes 2013, wonach Personen zu bestrafen sind, die die entsprechenden Tätigkeiten ausüben, ohne nach diesem Gesetz oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift dazu „berechtigt“ zu sein, findet auf Lebens- und Sozialberater keine Anwendung.
- 1.4 Es ist kein öffentliches Interesse ersichtlich, bestehende Berufsbefugnisse der Lebens- und Sozialberater einzuschränken oder zu beseitigen. Sollte das Psychologengesetz 2013 so verstanden werden, bestünden gute Argumente für die

Verfassungswidrigkeit der betreffenden Bestimmungen. Eine verfassungskonforme Interpretation gebietet im Zweifel, dem Gesetz keinen verfassungswidrigen Inhalt zu unterstellen. Die einfachgesetzliche Auslegung der §§ 6, 13 und 22 Psychologengesetz 2013 sind daher durch verfassungsrechtliche Überlegungen gestützt.

2. Sachverhalt und Fragestellung

- 2.1 Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen („BÖP“) hat im Jahr 2013 auf seiner Homepage eine „Abgrenzung der Gesundheitspsychologie zur Lebens- und Sozialberatung“ veröffentlicht.¹ Aufgrund dieser „erklärenden Unterlage“ mit „mögliche[n] Abgrenzungskriterien“ hat der Fachverband der gewerblichen Dienstleister der Wirtschaftskammer Österreich uns mit einer rechtlichen Analyse und Darstellung des gewerblichen Tätigkeitsbereiches der Lebens- und Sozialberatung beauftragt.
- 2.2 Im Wesentlichen geht es dem BÖP offenbar um die Frage, inwieweit es neben der Ausübung der Gesundheitspsychologie nach dem Psychologengesetz 2013 („PG 2013“)² verwandte Tätigkeiten gibt, die – wie bisher – dem Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung gemäß der Gewerbeordnung 1994 („GewO 1994“)³ zugeordnet sind. Sollte sich diese Frage tatsächlich stellen, drängt sich in diesem Zusammenhang – wie unten zu zeigen sein wird – die Stellung eines Individualantrags beim Verfassungsgerichtshof („VfGH“) vor Inkrafttreten des PG 2013 auf.
- 2.3 Darüber hinaus stellt sich – durch die vom BÖP in Auftrag gegebene Stellungnahme veranlasst – die Frage nach den Tätigkeitsbereichen der Lebens- und Sozialberatern, womit nicht nur die psychologische Beratung gemeint ist. Denn nach den uns erteilten Informationen geht der „Einsatzbereich“ der mitunter sogar akademisch

¹ <http://www.boep.or.at/Gesundheitspsychologie-un.1106.0.html>.

² Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie, BGBl I 2013/182.

³ BGBl 1994/194 in der Fassung BGBl I 2013/212.

ausgebildeten Lebens- und Sozialberater⁴ in den in unserer Gesellschaft zunehmend komplexer werdenden Lebenswelten weit über die psychologische Beratung hinaus. Lebens- und Sozialberatung in diesem Sinn ist die umfassende professionelle Beratung und Betreuung von Menschen in Problem- und Entscheidungssituationen. Sie trägt dazu bei, belastende oder schwer zu bewältigende Situationen zu erleichtern oder zu verändern und eine Lösung dafür zu finden. Sie unterstützt und berät Einzelne, Paare, Familien, Teams und Gruppen beim Erarbeiten von Lösungen.⁵ Hierbei interessieren insbesondere Umfang und Inhalt des Berufsbildes.

2.4 Für die Zwecke dieser Untersuchung gehen wir aufgrund unserer Erörterungen mit Ihnen und aufgrund der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen in fachlicher (nicht juristischer) Hinsicht dem im Folgenden dargestellten Verständnis der Merkmale „*psychologischer Beratung*“ aus. Dieser aus der Praxis gewonnene Begriff findet in dem im Rahmen der rechtlichen Beurteilung gewonnenen rechtlichen Befund Deckung und macht damit deutlich, dass diese Tätigkeit ein wesentlicher Teil der Lebens- und Sozialberatung ist.

Psychologische Beratung in diesem Sinn bezeichnet eine psychologische Maßnahme zur Aufarbeitung und Überwindung von Problemen sowie Konflikten und ist eine zentrale Interventionstechnik im Bereich der nicht-heilkundlichen Psychologie. Gegenstand der psychologischen Beratung sind Aufarbeitung und Überwindung persönlicher sowie sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde. Hierbei kommen in der Regel psychologische und psychotherapeutische Techniken zum Einsatz, die zum Teil auch aus der Psychotherapie bekannt sind.

Während Psychotherapie jedoch eine Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert ist, geht es bei der psychologischen Beratung um Hilfestellungen für psychisch gesunde Menschen mit konkreten Lebensproblemen. Psychologische Beratung kann überall dort zum Einsatz kom-

men, wo es um die Lösung und Überwindung von persönlichen und sozialen Konflikten geht. Methoden der psychologischen Beratung finden daher – selbständig oder eingebunden in andere Maßnahmen – Verwendung in den verschiedensten Bereichen der sozialen und psychologischen Arbeit.

Zu nennen sind unter anderem Lebensberatung, Berufs- und Studienberatung, Bildungsberatung, Ehe- und Partnerschaftsberatung, Erziehungsberatung, Familienberatung, Jugendberatung und Drogenberatung, genetische Beratung, Beratung zur Bewältigung spezieller Erkrankungen sowie Beratung für Menschen mit Behinderung, Personal- und Führungskräfteberatung, Konfliktberatung, Entscheidungsberatung, Mobbingberatung, Opferberatung und im Bedarfsfall auch Beratung in Bezug auf Möglichkeiten und Planung einer Psychotherapie.⁶

Die Unterscheidung zwischen „*Kranken*“ und „*Gesunden*“ erfolgt nach ICD-10,⁷ worin sich eines der Kapitel auf „*psychische und Verhaltensstörungen*“ bezieht. Psychische Störungen sind Krankheiten, die begleitenden psychischen Auffälligkeiten werden als Symptome einer zugrunde liegenden körperlichen Störung aufgefasst. Folgende Kriterien müssen vorliegen, wenn psychische Störungen diagnostiziert werden:

- » Devianz (Abweichung von Normen und Wertvorstellungen einer Gesellschaft);
- » Leidensdruck (subjektives Gefühl);
- » Beeinträchtigung (in der Bewältigung des Alltags);
- » Gefährdung (es kann zu Selbst- und/oder Fremdgefährdungen kommen).

Die jeweilige Ausprägung dieser „*vier Komponenten der Abnormalität*“ kann individuell sehr unterschiedlich gewichtet sein, vielfach stehen sie miteinander in Wechselwirkung. Erst wenn alle vier Kriterien vorhanden sind, spricht man von einer psychischen Störungen, einer Krankheit. Die Vorlage eines der Kriterien,

⁴ Vgl zB <http://www.sfu.ac.at/index.php?page=6&article=229>; <http://www.fh-ooe.at/pefl>; http://www.mentalcollege.com/interessenten/i_unilehrgang/f_i_unilehrgang.html; <http://www.donau-uni.ac.at/de/studium/psychosozialeberatung/index.php>.

⁵ Vgl <http://www.lebensberater.at/psychosoziale-beratung>.

⁶ http://de.wikipedia.org/wiki/Psychologische_Beratung.

⁷ Vgl zur Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme den ICD-10, Version 2012; vgl auch Maderthaler, Psychologie (2008), 378 (Krankheit und Mortalität) und 381 (psychische Störungen). Das heißt: Alles was im ICD-10 als psychische Krankheit aufscheint ist den Psychotherapeuten und Klinischen Psychologen vorbehalten und kein Tätigkeitsbereich der Lebens- und Sozialberater.

zB Leidensdruck alleine, ist also noch keine Krankheit; wer wegen eines Leidensdrucks Hilfe in Anspruch nehmen will, kann sich daher an einen Lebens- und Sozialberater wenden und dieser kann den „Leidenden“ beraten.⁸

Eine psychologische Beratung („*counseling psychology*“) ist kurzfristig, klärend (Wissensvermittlung), stützend (Problemlösung soll relativ bald erreicht werden), führend direktiv (Anleitung möglich), symptomorientiert, zielorientiert sowie kontext- und ressourcenorientiert (*Empowerment*: Rückgriff auf Fähigkeiten, Ressourcen etc). Psychologische Beratung geht über das Geben von Informationen und Ratschlägen hinaus und dient der Lösung und Aufarbeitung von psychischen Problemen unter aktiver Mitarbeit der KlientInnen. Als Indikatorkriterien für die psychologische Beratung gelten psychosoziale Krisensituationen und die Unfähigkeit die aktuelle Lebenssituation zu bewältigen (Arbeiten im „Hier und Jetzt“).⁹ Das Konzept der Beratung ist alt und gehört seit langem zu den Interventionsformen der Lebens- und Sozialberater (zB im Bereich der Erziehungsberatung). Es ist anzumerken, dass diese Beratung im psychosozialen Bereich vielfach – und auch von Ärzten, Pädagogen, Theologen usw. – realisiert wird. In Abgrenzung zu anderen Formen der psychologischen Intervention sind für Beratung im Rahmen des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung folgende Merkmale kennzeichnend:

- » Bei Beratung geht es weniger um die Wiederherstellung von Funktionen, sondern eher um den Erhalt bzw. die Verbesserung vorhandener Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- » Beratung soll eine Hilfestellung leisten, um das Auftreten von Belastungen, Beschwerden oder Störungen zu verhindern.
- » Im Kontext von Beratung spielen Strategien der Vermittlung von Informationen und Aufklärung eine wichtige Rolle; dabei sollte insbesondere die Selbsthilfe des Klienten gefördert werden.

⁸ Vgl. Kastner-Koller/Deimann (Hrsg.), Psychologie als Wissenschaft (2006), 155 und 160: • Psychische Störungen sind Krankheiten, die begleitenden psychischen Auffälligkeiten werden als Symptome einer zugrunde liegenden körperlichen Störung aufgefasst.

⁹ Kastner-Koller/Deimann aaO, 158.

Während die Notwendigkeit von psychologischer Beratung außer Frage steht, bleibt der Ort der systematischen Einordnung oft unklar: Zu fließend sind die Grenzen zur Therapie einerseits und zu verschiedenen anderen Formen der psychologischen Intervention andererseits. Auch die Tatsache, dass unterschiedliche Berufsgruppen an Beratung beteiligt sind und für sich die Kompetenz in unterschiedlichen Gebieten in Anspruch nehmen, macht weder eine theoretische Fundierung noch eine notwendige Evaluierung einfacher.¹⁰

3. Rechtliche Beurteilung

Im Folgenden wird zunächst die Rechtslage nach der GewO und nach dem PG anhand der Entstehung der einschlägigen Vorschriften dargelegt. Danach wird die vom BÖP thematisierte Abgrenzungsfrage untersucht und – daran anschließend – eine Analyse der Tätigkeitsbereiche der Lebens- und Sozialberater vorgenommen. Den Abschluss bilden verfassungsrechtliche Überlegungen.

3.1 Rechtslage

Ausgangspunkt ist § 6 Abs 4 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 13 Abs 2 bis 4 und 22 Abs 2 bis 6 PG 2013. Dieser bestimmt, dass durch dieses Bundesgesetz Tätigkeiten von Psychologen „in jenem Umfang nicht berührt [werden], als für diese Tätigkeiten besondere gesetzliche Regelungen bestehen“. § 119 Abs 1 Satz 2 GewO 1994 berechtigt zur Durchführung psychologischer Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie. Diese Berechtigung besteht unseres Erachtens voll umfänglich – wie im Folgenden einfachgesetzliche Auslegung und verfassungsrechtliche Überlegungen belegen – unverändert fort. § 13 Abs 2 PG 2013 bestimmt den Tätigkeitsbereich von Gesundheitspsychologen, der aber diesen nicht „vorbehalten“ ist, sondern der – weil ausdrücklich¹¹ nicht in die Ausübung von Tätigkeiten der Lebens- und Sozialberatung eingegriffen wird – „parallel“ zu dem Tätigkeitsbereich der Lebens- und Sozialberater besteht.

¹⁰ Vgl. Schütz/Brand/Selg/Lautenbacher (Hrsg.) Psychologie. Eine Einführung in ihre Grundlagen und Anwendungsfelder (2011), 365 f.

¹¹ AB 77 BlgNR XXV. GP.

3.1.1 Gewerbeordnung

Die Tätigkeit der Lebens- und Sozialberater war bis zur Gewerberechtsnovelle 1988¹² ein freies Gewerbe. § 323e Abs 2 GewO 1973¹³ legte fest, dass zur konzessionspflichtigen Tätigkeit der Lebens- und Sozialberater „auch die psychologische Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie“ gehört. Dadurch sollten „vor allem unzuverlässige Personen von der Ausübung des Gewerbes ferngehalten werden können“.¹⁴ Dementsprechend bedurften Lebens- und Sozialberater zur weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit nach dem 31.12.1988 einer Konzession gemäß § 323e GewO 1973.¹⁵

Der Handelsausschuss ging bei dem neu geschaffenen Konzessionsvorbehalt davon aus, „daß durch die Bestimmungen der §§ 323e ff. künftige Regelungen in einem Psychologengesetz nicht vorweggenommen werden sollen. Der Ausschuß kann sich daher vorstellen, daß ein künftiges Psychologengesetz, das entsprechende Regelungen für die derzeit ‘gewerblichen Psychologen’ enthält, die zitierten Bestimmungen entbehrlich machen könnte, wobei aber für diesen Bereich auch in Hinkunft eine Mitkompetenz des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten erhalten werden sollte“.¹⁶

Mit der Gewerberechtsnovelle 1992¹⁷ wurde in den Text des § 2 Abs 1 Z 11 GewO 1973 nach dem Wort „Heilkunde“ die Wortfolge „der Psychotherapie und des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens“ eingefügt. Dadurch sollte „in die Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Sanitätsberufe eine korrespondierende Regelung zu § 24 Abs. 1 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990, und zu § 23 Abs. 1 des Psychologengesetzes, BGBl. Nr. 360/1990, aufgenommen [werden]“.¹⁸ Die Regelungen über die Lebens- und

Sozialberater wurden durch die Novelle inhaltlich nicht geändert.¹⁹

Die Formulierungen in den §§ 2 Abs 1 Z 11 und 255 GewO 1973 (in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1992) wurden schließlich in die Gewerbeordnung 1994 übernommen.²⁰ Durch die Gewerberechtsnovelle 2002²¹ änderte sich der Umfang des reglementierten Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung:²² Die Ernährungsberatung wurde zu einem weiteren Teilbereich des Lebens- und Sozialberatungsgewerbes.²³ Zuletzt wurde die Gewerbeberechtigung in Abs 1 des § 119 GewO 1994 um die sportwissenschaftliche Beratung erweitert.²⁴

Daraus erhellt, dass es sich in § 119 Abs 1 Satz 1 und 2 GewO 1994 um eine demonstrative Aufzählung handelt, die lediglich einige wichtige Problemkreise aufzeigt. Alle Tätigkeiten, die nicht den Psychotherapeuten vorbehalten sind, können jedenfalls auch Gegenstand des Gewerbes der Lebens- und Sozialberater sein. Daher fallen unter den Vorbehalt gemäß § 119 Abs 1 GewO 1994 z. B. auch²⁵

- » die Persönlichkeitsberatung,²⁶
- » die Kommunikationsberatung,
- » die Konfliktberatung,
- » die Mediation,

¹² BGBl 1988/399.

¹³ BGBl 1974/50 in der Fassung BGBl 1988/399.

¹⁴ AB 690 BlgNR XVII. GP.

¹⁵ Vgl § 376 Z 37 GewO 1973.

¹⁶ AB 690 BlgNR XVII. GP.

¹⁷ BGBl 1993/29.

¹⁸ RV 635 BlgNR XVIII. GP.

¹⁹ Die Änderungen der Gewerberechtsnovelle 1992 im Zusammenhang mit den Lebens- und Sozialberatern bezogen sich nur darauf, dass (i) statt der bisherigen Konzessionspflicht die Bewilligungspflicht eingeführt und (ii) aus dem § 323e der § 255 GewO 1973 wurde.

²⁰ BGBl 1994/194; aus dem § 255 GewO 1973 wurde – inhaltlich unverändert – § 261 GewO 1994.

²¹ BGBl I 2002/111.

²² Nach der RV 1117 BlgNR XXI. GP hätte überdies in § 119 Abs 1 Satz 2 GewO 1994 die „Ausnahme der Psychotherapie“ bei der psychologischen Beratung entfallen sollen; vgl auch *Grabler/Stolzlechner/Wendl, Gewerbeordnung*² (2003) § 119.

²³ § 119 Abs 1 Satz 3 GewO 1994.

²⁴ BGBl I 2004/131; in der RV 616 BlgNR XXII. GP war die Änderung noch nicht enthalten.

²⁵ So ausdrücklich *Gruber/Paliego-Barfuß, GewO* § 119 Anm 3.

²⁶ Unter die Persönlichkeitsberatung fallen Beratung und Betreuung bei der Persönlichkeitsentwicklung im körperlichen, seelischen und geistigen Bereich, Beratung zur Steigerung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise (Einheit von Körper, Seele und Geist), Kreativitätsförderung, Psychologische Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie, Beratung zur Selbstfindung und Problemlösung, Suchtberatung, Beratung über die den persönlichen Neigungen entsprechende Berufswahl, Beratung zur Herstellung eines gesünderen psychosozialen Umfeldes, Beratung im emotionalen Umgang mit Geld, Freizeitberatung (*Gruber/Paliego-Barfuß, aaO*).

- » die Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung,
- » die Scheidungsberatung,
- » die Erziehungsberatung,
- » die Berufsberatung, Karriereberatung, Coaching,
- » die Sozialberatung, die Gruppenberatung und die Supervision.

3.1.2 Auch das Anbieten und die Durchführung von die verschiedenen Lebensbereiche betreffend philosophischen Diskussionen, zB nach einem Todesfall mit Familienmitgliedern, fallen unter den Tätigkeitsbereich des Lebens- und Sozialberaters.²⁷ Psychologengesetz 1990.

Das PG 1990 verankerte erstmals den psychologischen Beruf „im Bereich des Gesundheitswesens“.²⁸ Den Umfang der Berufsausübung umschreibt § 3 PG 1990, wobei „im Zentrum jeder psychologischen Berufsausübung die Anwendung der Erkenntnisse und Methoden der *wissenschaftlichen Psychologie* steht“.²⁹ Die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 3 Abs 1 PG 1990 setzt den Erwerb fachlicher Kompetenz nach Absolvierung des Studiums voraus.³⁰

Im Besonderen Teil der Erläuterungen wird zu § 3 PG 1990 ausdrücklich festgehalten,³¹

„... daß der Entwurf keine Monopolisierung psychologischer Tätigkeiten im Gesundheitswesen vorsieht. Dies ergibt sich insbesondere aus der inhaltlich abgestimmten Formulierung über die Berufsbezeichnung, aus

²⁷ Vgl auch Grabler/Stolzlechner/Wendl, Gewerbeordnung³ (2011) § 119 Rz 2.

²⁸ RV 1257 BlgNR XVII. GP. Vgl auch die Regierungsvorlage (1970) zu einem Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (244 BlgNR XII. GP, Seite 57): „Bezüglich des Faches ‘Klinische Psychologie’ besteht diese Einhelligkeit nicht, da nach Meinung der Fachvertreter der Psychologie in diesem Fach auch Fragen der psychologischen Beratung wie Erziehungsberatung, Lebensberatung und ähnliches behandelt werden sollen.“

²⁹ RV 1257 BlgNR XVII. GP; Hervorhebung nicht im Original. Vgl auch § 3 Abs 1 PG 1990.

³⁰ Vgl §§ 4 ff PG 1990.

³¹ Vgl auch den Allgemeinen Teil und im Besonderen Teil zu § 23 der Erläuterungen zum Psychotherapiegesetz (RV 1256 BlgNR XVII. GP).

den Voraussetzungen für die selbständig Berufsausübung und aus dem Verzicht auf Strafbestimmungen.

Ein solcher Schritt ermöglicht es vielmehr, daß die in ärztlichen, pädagogischen, psychotherapeutischen, seelsorgerischen, sozialbetreuenden und anderen Tätigkeiten enthaltenen Anteile psychologischer Tätigkeit auch weiterhin als integrale Bestandteile dieser Tätigkeit erhalten bleiben.

*Nach der Intention dieses Entwurfes haben auch diese Tätigkeiten ihren unverzichtbaren Platz im Rahmen der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung. Eine solche Lösung verhindert ungewollte Ausgrenzungen und ermöglicht im Gegenzug eine Vernetzung der verschiedenen psychosozialen Versorgungselemente“.*³²

Dementsprechend wurde – systematisch nach den Strafbestimmungen (§ 22 PG 1990) – das „Verhältnis zu anderen Vorschriften“ geregelt: § 23 Abs 1 PG 1990 enthält die im § 2 Abs 1 GewO 1973 erwähnte besondere bundesgesetzliche Vorschrift, die die Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 3 Abs 1 PG 1990 ausdrücklich von der Geltung der GewO 1973 ausnimmt. Überdies werden „durch dieses Bundesgesetz die gesetzlichen Bestimmungen über den Berechtigungsumfang von Gewerben, insbesondere jenes des gemäß § 323e der Gewerbeordnung 1973 konzessionierten Gewerbes der Lebens- und Sozialberater, nicht berührt“.³³

3.1.3 Psychologengesetz 2013

Das am 6.8.2013 im Bundesgesetzblatt kundgemachte und bereits durch BGBl I 2014/32 novellierte PG 2013 soll in seinen wesentlichen Teilen am 1.7.2014 in Kraft treten;³⁴ das PG 1990 soll am 30.6.2014 außer Kraft treten.³⁵ Die gesetz-

³² Hervorhebung nicht im Original. Vgl auch Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum PG 1990: „Zusammen ... mit Beratungsdiensten ... können klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie einen wichtigen Beitrag liefern“.

³³ § 23 Abs 1 Satz 2 PG 1990.

³⁴ § 50 Abs 4 Z 3 PG 2013.

³⁵ § 50 Abs 5 PG 2013.

liche „Anpassung“ betrifft „sowohl die Berücksichtigung der geänderten studienrechtlichen Rahmenbedingungen (Universitätsgesetz 2002, Bolognaprozess) als auch ohne Erweiterung des Berufsbildes notwendige Präzisierungen von Tätigkeiten im Sinne der Qualitätssicherung und des Schutzes von Patientinnen und Patienten“.³⁶

Wortwörtlich heißt es im Bericht des Gesundheitsausschusses:

„Dabei ist ein Augenmerk darauf zu legen, dass die Tätigkeiten der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen bzw. der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen einerseits diesen vorbehalten sind, andererseits aber in die Tätigkeitsbereiche anderer Gesundheitsberufe ... **nicht eingegriffen** wird. Dies führt in der Zusammenschau verschiedener Gesundheitsberufe dazu, dass Tätigkeitsfelder durchaus auf Basis der jeweiligen Berufsgrundlagen **mehreren** Gesundheitsberufen zustehen können“.³⁷

Der Geltungsbereich für die Gesundheitspsychologie und die Klinische Psychologie in § 6 und in den §§ 13 und 22 PG 2013 präzisiert die §§ 3 und 23 PG 1990. „Wegen seiner zentralen Bedeutung ist bereits im § 6 klarzustellen, dass die in anderen Gesundheitsberufsgesetzen geregelten Berufe unberührt bleiben“.³⁸ Dieser Klarstellung trägt der Gesetzestext – wegen der ausgelösten Diskussionen zur Abgrenzungsproblematik – „deutlicher Rechnung“,³⁹ indem „ebenso durch dieses Bundesgesetz Tätigkeiten von Psychologinnen und Psychologen in jenem Umfang nicht berührt [werden], als für diese Tätigkeiten besondere gesetzliche Regelungen bestehen“.⁴⁰

In der vom Nationalrat am 26.3.2014 beschlossenen Gesetzesnovelle zum PG 2013 wurde nunmehr in § 13 Abs 2 die Wortfolge „Der den Gesundheitspsy-

chologinnen und Gesundheitspsychologen vorbehaltene Tätigkeitsbereich“ durch die Wortfolge „Der Tätigkeitsbereich der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen“ ersetzt. Und in § 47 Abs 2 PG 2013 wurde die Wortfolge „den §§ 13 Abs. 2 und“ durch das Zeichen „§“ ersetzt. Bei diesen Änderungen handelt es sich laut den Erläuterungen zur Novelle ausschließlich um redaktionelle Korrekturen des Textes.⁴¹

Darüber hinaus wurde im Bericht des Gesundheitsausschuss zu dieser Änderung Folgendes festgestellt:⁴² „Die neuen Z 1 und Z 2a (§§ 13 Abs. 2 und 47 Abs. 2 des Psychologengesetzes 2013) dienen der **nochmaligen Klarstellung**, dass **für den Bereich der Gesundheitspsychologen kein Tätigkeitsvorbehalt besteht**, sondern lediglich ein Berufsvorbehalt, und somit **nicht in die Berufsausübung bzw. die Ausübung von Tätigkeiten** gemäß Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, insbesondere **des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung, eingegriffen** wird. Die Anwendung einzelner psychologischer Beratungsmaßnahmen, die sich auf das Gesundheitsverhalten beziehen, durch andere Berufsgruppen (vgl. die Tätigkeiten von Lehrerinnen/Lehrern, Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Seelsorgerinnen/Seelsorgern, u.a.) bleibt nach der Intention des Psychologengesetzes 2013 unberührt und daher zulässig. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf das in der Gewerbeordnung 1994 in § 119 Abs. 1 umschriebene Gewerbe der Diplom-Lebens- und Sozialberater/innen verwiesen, welches durch das Psychologengesetz 2013 **keine Einschränkung** erfährt. Gleiches gilt beispielsweise auch für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste. Mit den neuen Z 1b und Z 1c (§§ 32 Abs. 6 und 34 Z 3 des Psychologengesetzes 2013) erfolgen Anpassungen zur Vereinheitlichung der Formulierung, die sich an der Formulierung des ÄrzteG 1998 orientieren“.⁴³

Wie bereits im § 3 PG 1990 basiert die Berufsausübung der Gesundheitspsychologie (§ 13 Abs 1 PG 2013) und die der Klinischen Psychologie (§ 22 Abs 1

³⁶ AB 2572 BlgNR XXIV. GP – Ausschussbericht NR; Hervorhebung nicht im Original.

³⁷ Hervorhebung nicht im Original.

³⁸ AB 2572 BlgNR XXIV. GP.

³⁹ AB 2572 BlgNR XXIV. GP.

⁴⁰ § 6 Abs 4 Satz 2 PG 2013.

⁴¹ Besonderer Teil der Erläuterungen zur RV 33 BlgNR XXV. GP.

⁴² AB 77 BlgNR XXV. GP.

⁴³ Hervorhebung nicht im Original.

PG 2013) „auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken sowie des Erwerbs der fachlichen Kompetenz im Sinne dieses Bundesgesetzes“. Die gesundheitspsychologischen und die klinisch-psychologischen Ausübungsvorbehalte berühren – § 6 Abs 4 PG 2013 wiederholend – nicht Tätigkeiten durch Psychologen in jenem Umfang, „als für diese Tätigkeiten besondere gesetzliche Regelungen bestehen“.⁴⁴

Dementsprechend sind die Strafbestimmungen in § 47 PG 2013 „im erforderlichen Ausmaß“ festgelegt.⁴⁵ Gemäß § 47 Abs 1 Z 1 PG 2013 ist strafbar, wer Gesundheitspsychologie und Klinische Psychologie „berufsmäßig ausübt, ohne hierzu nach diesem Bundesgesetz berechtigt zu sein“.⁴⁶ § 47 Abs 2 PG 2013⁴⁷ legt fest, dass die Ausübung einer in dem § 22 Abs 2 PG 2013 umschriebenen Tätigkeit, „ohne hierzu nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften berechtigt zu sein“, eine mit Geldstrafe bis zu EUR 5.000 zu bestrafende Verwaltungsübertretung ist.⁴⁸

3.2 Einfachgesetzliche Abgrenzung

Ähnlich wie bei anderen Berufen können die Tätigkeiten von Psychologen sowohl unter Gewerbe als auch unter die gemäß § 2 Abs 1 Z 11 von der GewO 1994 ausgenommenen Heilberufe fallen.⁴⁹ Klar ist, dass psychologische Tätigkeiten von verschiedenen Berufsgruppen – wie zB unterschiedliche Berufsbilder die Ernährungsberatung⁵⁰ mit umfassen – durchgeführt werden kann.⁵¹

⁴⁴ § 13 Abs 4 Satz 2 und § 22 Abs 6 Satz 2 PG 2013.

⁴⁵ AB 2572 BlgNR XXIV. GP.

⁴⁶ § 47 Abs 1 PG ist die Strafbestimmung für § 6 PG 2013. Nach § 47 Abs 1 PG 2013 ist ein Psychologe nicht strafbar, der gemäß § 6 Abs 4 Satz 2 PG 2013 tätig ist.

⁴⁷ In der Fassung BGBl I 2014/32.

⁴⁸ Die AB 77 BlgNR XXV. GP nehmen auf die Lebens- und Sozialberater Rücksicht. Aufgrund dieser „Klarstellung“ durch den Gesetzgeber manifestiert sich der politische Willen im Gesetz, dass für den Bereich der Gesundheitspsychologen kein Tätigkeitsvorbehalt gegenüber den Lebens- und Sozialberatern besteht. Mit anderen Worten wird durch die Novelle die Nichtberührung des durch § 119 GewO 1994 geregelten Berechtigungsumfangs durch das PG in den §§ 6, 13 und 22 PG 2013 bezweckt.

⁴⁹ Vgl Filzmoser, Gewerbliches Berufsrecht nach der GewO-Novelle 2002 (2003), 77 ff.

⁵⁰ Vgl Schwamberger, Ernährungsberatung, RdM 1995, 87.

⁵¹ Vgl auch Handig, Heilkunde und Kunsthandwerk, SWK-Heft 28, 1115 (1117).

Die vom BÖP veröffentlichte Stellungnahme scheint eine Unklarheit dahingehend zu erkennen, in welchem Umfang der Beruf des Lebens- und Sozialberaters die psychologische Beratung umfasst, bzw wie sich diese von den Gesundheitspsychologen und Klinischen Psychologen im Sinn des PG 2013 abgrenzen. Eine solche Unklarheit liegt aber bei näherer Betrachtung nicht vor, denn es geht nicht um die Frage eines Umfangs der psychologischen Beratung durch die Lebens- und Sozialberater. Dass die Lebens- und Sozialberatung die psychologische Beratung umfasst, ergibt sich bereits ausdrücklich aus § 119 Abs 1 Satz 2 GewO 1994. Daran hat sich durch das PG 2013 nichts geändert. Dieses präzisiert lediglich – was die Berufsumschreibung betrifft – das PG 1990, wie die Novelle 2014 bestätigt.⁵² Durch die §§ 6, 13 und 22 PG 2013 kam es zu keiner „Erweiterung des Berufsbildes“⁵³ und – ausdrücklich – zu keiner Einschränkung des bestehenden Tätigkeitsumfangs in § 119 Abs 1 GewO 1994.

Mit anderen Worten stellt sich die vom BÖP ins Spiel gebrachte rechtliche Abgrenzung der Tätigkeiten von Psychologen nach dem PG 2013 und der GewO 1994 dem Grunde nach nicht. Diese Frage, die auch das PG 1990 und die GewO 1973 samt Gewerberechtsnovellen miteinzubeziehen hat, verschleiert nur den Blick auf die mit der psychologischen Beratung der Lebens- und Sozialberater verbundenen Tätigkeitsfelder, insbesondere bei der Familien-, Partner- und Lebensberatung.

3.2.1 Abstrakte Abgrenzung

Der psychologische Beruf im Gesundheitsbereich ist von der Anwendung der GewO 1994 ausgeschlossen. Dementsprechend beruhen PG 1990 und PG 2013 auf dem Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG).⁵⁴ Demgegenüber zählen die gesundheitsorientierten Tätigkeiten des Lebens- und Sozialberaters nicht zu den Gesundheitsberufen im Sinn des § 2 Abs 1 Z 11 GewO 1994. § 119 GewO 1994 beruht vielmehr auf dem Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art 10 Abs 1

⁵² Arg „nochmaligen Klarstellung“ AB 77 BlgNR XXV. GP.

⁵³ Vgl 2572 der Beilagen XXIV. GP – Ausschussbericht NR.

⁵⁴ RV 1257 BlgNR XVII. GP.

Z 8 B-VG).⁵⁵ Diese Dualität von psychologischer Beratung ist auch auf einfachgesetzlicher Ebene bis heute erhalten geblieben.⁵⁶

Der VfGH hat anhand der Darstellung der Entwicklung des Berufsbildes eines Heilmassieurs „Affinitäten“ sowohl zu den Gesundheitsberufen als auch zum Berufsbild des gewerblichen Masseurs aufgezeigt.⁵⁷ Übertragen auf Tätigkeiten von Psychologen bedeutet dies unseres Erachtens, dass eine Überschneidung der beruflichen Entwicklung der gewerblichen Lebens- und Sozialberater und der Gesundheitspsychologen und Klinischen Psychologen erkennbar ist und zwischen diesen Berufen – insbesondere in Bezug auf die psychologische Beratung – ein gewisse Nahebeziehung besteht, was auch durch das PG 1990 und das PG 2013 dokumentiert wird.

Nicht übersehen werden darf hierbei der Umstand, dass sich die fachlichen Qualifikationen zum Antritt des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung im Fall des § 1 Z 2 der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung („Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung“)⁵⁸ nicht in Zeugnissen – wie dem Nachweis eines Abschlusses des Psychologiestudiums – erschöpft, sondern darüber hinaus auch die Absolvierung von mindestens 376 Ausbildungsstunden⁵⁹, von mindestens 30 Stunden Einzel- selbsterfahrung,⁶⁰ von mindestens 120 Stunden Gruppenselbsterfahrung⁶¹ und eine fachliche Tätigkeit von mindestens 750 Stunden⁶² erfordert.

⁵⁵ Zur intrasystematischen Fortentwicklung von Kompetenzatbeständen im Allgemeinen und der Gewerbekompetenz in Bezug auf gesundheitsorientierte Tätigkeiten vgl. *Thienel*, „Personenbetreuung“ und Gewerbekompetenz, JRP 2007, 150 ff.

⁵⁶ Vgl. auch zur Dualität in Bezug auf die Heilmassieur *Thienel* aaO, 171.

⁵⁷ VfSlg 18.032/2006.

⁵⁸ BGBl II 2003/140 in der Fassung BGBl II 2006/112; vgl. bereits Verordnung über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberater, BGBl 1990/689, Verordnung über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberater, BGBl 1995/602 und Verordnung über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberater, BGBl II 1998/221.

⁵⁹ Vgl. § 1 Z 2 lit b sublit ba bis be der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung.

⁶⁰ Vgl. § 1 Z 2 lit c in Verbindung mit § 3 der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung.

⁶¹ Vgl. § 1 Z 2 lit d in Verbindung mit § 3 der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung.

⁶² Vgl. § 1 Z 2 lit e iVm § 2 der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung; vgl. auch § 7 Abs 1 Z 4 der Verordnung über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberater, BGBl 1995/602: 1.000 Stunden fachliche Tätigkeit.

Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs („OGH“) sind nur jene Tätigkeiten den Ärzten vorbehalten, die auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründet sind und unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt werden.⁶³ Mit anderen Worten sind demnach medizinisch-wissenschaftlich fundierte, also schulmedizinische Tätigkeiten den Ärzten vorbehalten, nicht aber – so der OGH – etwa Tätigkeiten, die im Rahmen freier Gewerbe ausgeübt werden, wie etwa „*die Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit*“, die Bestrahlung mit „*Mineralienlampen*“, Magnetfeldanwendungen, Bachblüten, Entspannung unter Musik oder auch das Auspendeln.⁶⁴

Soweit Psychotherapie auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, ist sie auch – so der OGH – von der ärztlichen Berufsberechtigung umfasst.⁶⁵ Für psychologische Beratungen durch Lebens- und Sozialberater ist aus dieser Rechtsprechung unseres Erachtens abzuleiten, dass diese in Nahebeziehung zum Gesundheitswesen stehenden Tätigkeiten im Rahmen des reglementierten Gewerbes gemäß § 119 GewO 1994 ausgeübt werden können, wenn und soweit sie nicht

- » eine „*auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit*“ (§ 2 Abs 2 Ärztegesetz)⁶⁶ oder
- » eine der Psychotherapie vorbehaltene Tätigkeit ist.

Unseres Erachtens sind folglich nur schulmedizinische Tätigkeiten und Tätigkeiten der heilkundlichen Psychologie (Psychotherapie) „*im Bereich des Gesundheitswesens*“ von der Gewerbeberechtigung gemäß § 119 GewO 1994 ausgeschlossen.⁶⁷

⁶³ OGH 20.8.2002, 4 Ob 170/02g („*Messung eines Körperwerts über die Hautoberfläche ... nicht unter den Ärztevorbehalt*“); OGH 25.3.2003, 4 Ob 256/02d („*Gleiches gilt für die Messung der Blutwerte ... auch wenn zur Gewinnung eines Blutstropfens ein Stich in die Fingerkuppe ... erforderlich ist*“).

⁶⁴ OGH 22.3.2001, 4 Ob 50/01h.

⁶⁵ OGH 12.3.1996, 10 Obs 241/95.

⁶⁶ BGBl I 1998/169 in der Fassung BGBl I 2013/81.

⁶⁷ § 2 Abs 1 Z 11 GewO 1994.

Darunter fallen aber bloß beratende Tätigkeiten im Bereich der Psychologie zur Gesundheitsförderung⁶⁸ bzw. -prävention nicht. Ausgeschlossen ist ferner *expressis verbis* die Psychotherapie, worunter aber nicht die psychologische Beratung im Zusammenhang mit einer Psychotherapie im Sinn des Psychotherapiegesetzes⁶⁹ fallen muss.⁷⁰ Lebens- und Sozialberater, die im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung derartig beraten, könnten daher unseres Erachtens nicht gegen das Psychotherapiegesetz verstoßen.⁷¹

3.2.2 Konkrete Abgrenzung

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit („BMG“) bestehen zwischen der gewerblichen Tätigkeit der Lebens- und Sozialberatung (§ 119 GewO 1994) und den Gesundheitspsychologen nach dem PG 2013 Überschneidungen.⁷² Demnach dürfen einerseits „*diplomierte Lebensberater ... auf Grundlage der erlernten Methodik der Lebens- und Sozialberatung psychologisch beraten*“ und andererseits „*Gesundheitspsychologen ... auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken, umfassend auch im krankheitswertigen Bereich tätig werden*“.⁷³

Die Auffassung des BMG deckt sich unseres Erachtens mit der Rechtsprechung des VfGH und OGH. Die psychologische Beratung ist in Folge dessen durch die Gewerbeberechtigung in § 119 GewO 1994 gedeckt, wenn sie

- » nicht im Zuge der Krankenbehandlung erfolgt und
- » nicht schulmedizinisch oder bzw. heilkundlich durchgeführt wird.

⁶⁸ Vgl. Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung (1986) der WHO – diese beschreibt wesentliche Bereiche, in denen die Lebens- und Sozialberater tätig sein können.

⁶⁹ Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie, BGBl. 1990/361 in der Fassung BGBl. I 2013/182.

⁷⁰ Vgl. auch OGH 31.1.1995, 4 Ob 125/94 und Scholz, Psychotherapeutische Leistung durch Ärzte, SozSi 1994, 591.

⁷¹ Unseres Erachtens könnten daher Berater im Sinn des § 119 GewO 1994 zur Ausübung dieses (beratenden) Zweiges ihrer Gewerbeberechtigung nicht der Eintragung in die Psychotherapeutenliste bedürfen.

⁷² Vgl. Schreiben vom 9.12.2013, ZI BMG-93400/0208-II/A/3/2013.

⁷³ Vgl. auch §§ 6 Abs 4, 13 Abs 4 und 22 Abs 6 PG 2013. Alle drei Abgrenzungsbestimmungen enthalten einen im Wesentlichen wörtlich gleichlautenden Satz 2, der mit dem Wort „*ebenso*“ beginnt. Aus dem Wort „*ebenso*“ ist abzuleiten, dass auch die im jeweiligen Satz 2 genannte Abgrenzung ein „*Nichtberühren*“ normiert.

In diesem Sinn legt auch § 4 Abs 2 der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung⁷⁴ fest, dass Lebens- und Sozialberater „*ihren Klienten bei Vorliegen einer Krankheit oder eines Anzeichens, das das Vorliegen einer Krankheit vermuten lässt, nachweislich den Besuch bei einem Angehörigen eines in Betracht kommenden Gesundheitsberufes ... zu empfehlen*“ haben.⁷⁵

Dementsprechend verweist auch der Bundesminister für Gesundheit in der parlamentarischen Anfragebeantwortung vom 3.2.2014 darauf, dass „*so wie psychologische Beratung vielfach auch Eingang in Tätigkeitsbereiche anderer Professionen findet ... , die alle im Rahmen ihrer Professionen psychologische Elemente zur bestmöglichen Vermittlung der Inhalte oder Begleitung der ihnen anvertrauten Personen anwenden, dies auch im Rahmen der Lebens- und Sozialberatung zulässig [ist]*“.⁷⁶ In Unterscheidung zwischen dem § 119 GewO 1994 und dem PG 2013 weist der BM ausdrücklich darauf hin,

- » dass diplomierte Lebensberater auf Grundlage der erlernten Methodik⁷⁷ der Lebens- und Sozialberatung psychologisch beraten dürfen,
- » andererseits Gesundheitspsychologen auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken, umfassend auch im krankheitswertigen Bereich tätig werden.⁷⁸

Schwerpunktmäßig befasst sich die Gesundheitspsychologie mit der Rolle jener psychologischen Faktoren, die bei der Entstehung und der Prävention von Risikofaktoren und gesundheitlichen Störungen maßgeblich beteiligt sind. Besondere Berücksichtigung finden dabei die protektiven Faktoren von Gesundheit.

⁷⁴ BGBl. II 1998/260.

⁷⁵ Hervorhebung nicht im Original.

⁷⁶ Vgl. etwa Lehrer, Bergführer, Flugbegleiter, Seelsorger, Kindergartenpädagoginnen.

⁷⁷ Methoden der Lebens- und Sozialberatung sind jene, deren Grundlage der philosophische Dialog und/oder die psychologische Beratung ist und sich einer oder mehreren der nachfolgend angeführten Orientierungen zuordnen lassen: (i) tiefenpsychologisch-psychodynamische Orientierung; (ii) humanistisch-existentielle Orientierung; (iii) systemisch-soziodynamische Orientierung; (iv) verhaltensmodifizierende Orientierung. Körper-, Bewegungs-, Atmungs- und Entspannungsorientierte Verfahren können je nach Ausrichtung den vier psychologischen Grundorientierungen zugeordnet werden.

⁷⁸ 176/AB XXV. GP.

Tätigkeiten, die unter berufsspezifischen Aspekten mehreren Berufen zugeordnet sind, können somit beispielsweise im Rahmen der Lebens- und Sozialberatung in einem überschneidenden Bereich zur Gesundheitspsychologie ausgeübt werden, ohne dass dies zu Sanktionen führen würde, ebenso wie die oben erwähnten Anwendungen psychologischer Elemente durch andere Professionen.⁷⁹ Die Affinität der psychologischen Beratung zum Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung tritt auch deutlich bei einem Blick nach Deutschland zu Tage: Dort ist ein großer Anteil von Psychologen freiberuflich tätig oder wählt den Weg in die Selbstständigkeit.⁸⁰ Bei der Selbstständigkeit wird ein Gewerbe angemeldet und man erhält einen Gewerbeschein.⁸¹ Will ein Psychologe aus Deutschland in Österreich seine gelernte Tätigkeit als Gewerbe ausüben, benötigt er im Bereich Unternehmen den Gewerbeschein für Unternehmensberatung und im Bereich psychologische Beratung den Gewerbeschein für Lebensberatung.

Der konkrete Umfang einer psychologischen Beratung durch Lebens- und Sozialberater ergibt sich unseres Erachtens aus § 119 Abs 1 Satz 1 GewO 1994. Daraus geht hervor, in welchem (sachlichen) Zusammenhang – nämlich beispielhaft bei „*Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen*“ – psychologische Beratung erfolgen kann. § 119 Abs 1 Satz 2 GewO 1994 knüpft an diese Sachbereiche an (arg „*dazu gehört auch*“)⁸² und berechtigt auf Grundlage der fachlichen Qualifikation⁸³ zum Antritt des Gewerbes (§ 94 Z 46 GewO 1994) eine psychologische Beratung.⁸⁴

Die psychologische Beratung im Sinn des § 119 Abs 1 Satz 2 GewO 1994 kann sich auch auf die (demonstrative) Auflistung des Bundesministeriums für

⁷⁹ 176/AB XXV. GP.

⁸⁰ Viele Psychologen arbeiten in verschiedenen Branchen unter den verschiedensten Berufsbezeichnungen – das Spektrum reicht von Personalberater über Coach bis hin zum Gesundheitsmanager.

⁸¹ Vgl. *Mendus/Werther* (Hrsg), *Faszination Psychologie – Berufsfelder und Karrierewege* (2014), 258.

⁸² Vgl. auch Abs 2 von § 323e bzw. § 255 GewO 1973: „*Zu den in Abs 1 angeführten Tätigkeiten gehört auch die psychologische Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie*“.

⁸³ Vgl. Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung.

⁸⁴ Aufgrund der demonstrativen Auflistung der Tätigkeiten in § 119 Abs 1 Satz 1 GewO 1994 kommt eine psychologische Beratung durch Lebens- und Sozialberater auch in anderen – in Abs 1 nicht genannten – Bereichen der Persönlichkeitsberatung in Frage.

wirtschaftliche Angelegenheiten stützen.⁸⁵ Insofern können sich unseres Erachtens – wie auch das BMG betont – die Beratungstätigkeiten von Lebens- und Sozialberatern und Gesundheitspsychologen und Klinischen Psychologen⁸⁶ überschneiden.⁸⁷ Derartige Überschneidungen könnten insbesondere bei „*Beratung in Bezug auf die Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit sowie die Vermeidung von Gesundheitsrisiken*“ (§ 13 Abs 2 Z 3 PG 2013) und bei „*klinisch-psychologische Beratung in Bezug auf verschiedene Aspekte gesundheitlicher Beeinträchtigungen*“ (§ 22 Abs 3 Z 3 PG 2013) auftreten.

Wie die Lebens- und Sozialberater eine psychologische Beratung durchzuführen haben, ist gesetzlich nicht festgelegt, sondern ergibt sich unseres Erachtens aus den Vorgaben der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung. Demnach haben Sie diese Tätigkeit „*nach bestem Wissen und Gewissen*“ auszuüben und – wenn sie zB mit Gesundheitspsychologen im Sinn des PG 2013 zusammenarbeiten – „*die Entwicklung der Erkenntnisse der in Betracht kommenden Wissenschaften zu beachten*“.⁸⁸ Zudem haben sie die ihrer fachlichen Qualifikation⁸⁹ entsprechenden Methoden und Techniken bei der psychologischen Beratung anzuwenden.⁹⁰

⁸⁵ Das Schreiben BMwA 5.3.1996, ZI 30.599/38-III/A/1/96, ist ein Erlass, der eine beispielhafte Liste möglicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Persönlichkeitsberatung umfasst.

⁸⁶ Der Tätigkeitsbereich der Lebens- und Sozialberater überschneidet sich mit dem der klinischen Psychologen in Bezug auf Krisen; dazu sind die Lebens- und Sozialberater – auch aufgrund von 80 Stunden in der Ausbildung – qualifiziert und berechtigt bzw. unter Umständen sogar verpflichtet. Zur klinisch-psychologische Diagnostik vgl. *Kubinger*, *Psychologische Diagnostik* (2006), 354.

⁸⁷ Ein (weiteres) Indiz für eine Überschneidung ergibt sich aus den Erläuterungen zu § 22 Abs 3 Z 2 des Entwurfs eines Psychologengesetz 2013 des BMG aus Mai 2013: „*Da es sich bei dieser umfassenden Beratungstätigkeit um eine schwer abgrenzbare Querschnittsmaterie handelt, ist psychosoziale Beratung häufig als wichtiges Element auch im Berufsbild anderer Gesundheitsberufe integriert. Es wird daher im Sinne umfassender Betreuung von Patienten dafür kein Tätigkeitsvorbehalt normiert und kann somit im Einzelfall durch eine andere qualifizierte Person zur Anwendung kommen.*“

⁸⁸ § 1 Abs 1 der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung; vgl. auch die in § 5 leg cit geregelte Betriebsausstattung.

⁸⁹ Vgl. die Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung.

⁹⁰ Aufgrund des § 1 Z 2 lit a sublit ag der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung (insbesondere wegen der Gleichwertigkeit eines erfolgreich abgeschlossenen Psychologiestudiums mit den übrigen in § 1 Z 1 und Z 2 lit a leg cit aufgelisteten Ausbildungen bzw. Lehrgängen) können unseres Erachtens auch die – auf der psychologischen Wissenschaft basierenden – gesundheitspsychologischen und klinisch-psychologischen Mittel zur Anwendung kommen. Daraus ergibt sich, dass mit dem Gewerbeschein der Lebensberatung die Tätigkeiten der Psychologen am „Gesunden“ durchgeführt werden können und dürfen.

Die psychologische Beratung im Sinn des § 119 Abs 1 Satz 2 GewO 1994 bezieht sich auf „Menschen“ mit „*Persönlichkeitsproblemen*“.⁹¹ Unseres Erachtens kann es daher von dem jeweiligen Problem abhängen, ob Lebens- und Sozialberater durch individuelle oder kollektive (psychologische) Beratung auf Menschen eingehen. Eine kollektive Beratung könnte auch geboten sein, wenn individuelle Beratung „den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Geschäftsführung widersprechen“ würde.⁹² Umgekehrt könnte die psychologische Beratung wegen der Verschwiegenheitspflicht⁹³ und den Pflichten zum standesgemäßen Verhalten⁹⁴ – wie bei der Ernährungsberatung – ein „*individuelle[s] Eingehen auf ein zu beratendes Individuum*“ erfordern.⁹⁵

3.3 Zwischenergebnis

Das PG 2013 enthält – wie sich auch aus den Gesetzesmaterialien⁹⁶ ergibt – keine neuen Berufsbefugnisse für Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen und verändert auch nicht deren Berufsbilder. Sämtliche Berufsbefugnisse bleiben durch das PG 2013 grundsätzlich unangetastet. Nach wie vor kann daher davon ausgegangen werden, dass die Behandlung psychisch „Krankter“ den Psychologen und Psychotherapeuten obliegt, während die Beratung psychisch „Gesunder“ auch von Lebens- und Sozialberater vorgenommen werden kann. Dass die Lebens- und Sozialberater – im Gegensatz zu den Ärzten, Musiktherapeuten und Psychotherapeuten – nicht ausdrücklich vom Tätigkeitsvorbehalt ausgenommen werden, basiert offensichtlich auf einem Redaktionsfehler, der durch die Novelle 2014 korrigiert wurde.⁹⁷

⁹¹ Kuhl, Lehrbuch der Persönlichkeitspsychologie (2010), 250 (Übung zur Horizonterweiterung) und insbesondere 479 (Fallstudie aus der Beratungspraxis) als Nachweis, dass Lebensberatung als psychologische Beratung in jedem Bereich eingesetzt werden kann, solange nicht mit und an einer psychischen Erkrankung gearbeitet wird.

⁹² § 5 Z 1 der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung.

⁹³ § 119 Abs 4 GewO 1994.

⁹⁴ §§ 2 ff der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung.

⁹⁵ Grabler/Stolzlechner/Wendl, Gewerbeordnung² (2003) § 119 Rz 6.

⁹⁶ Vgl auch den Entwurf eines Psychologengesetz 2013 des BMG aus Mai 2013 (samt Erläuterungen).

⁹⁷ Die Offensichtlichkeit dieses Fehlers belegt unseres Erachtens auch die bemerkenswerte Gesetzzerdung [vgl dazu Initiativantrag 2360/A vom 14.6.2013, Berichte des Gesundheitsausschuss vom 27.6.2013 und vom 16.7.2013 sowie 213. Sitzung des Nationalrates vom 3.7.2013, XXIV. GP (Seiten 199 und 204)]; zu Redaktionsversehen vgl zB VfSlg 13.000/1992.

Dass nicht beabsichtigt war, den Umfang der Tätigkeit von Lebens- und Sozialberatern in irgendeiner Weise einzuschränken, ergibt sich überdies deutlich aus der Strafbestimmung des § 47 PG 2013. Denn darin wird festgehalten, dass nur zu bestrafen ist, wer eine in den Berufsumschreibungen (§§ 13 Abs 2 und 22 Abs 2 PG 2013) angeführte Tätigkeit ausübt, ohne hierzu nach dem PG 2013 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften berechtigt zu sein. Da es sich bei § 119 GewO 1994 zweifelsohne um eine gesetzliche Vorschrift handelt, welche Lebens- und Sozialberater dazu berechtigt tätig zu werden, findet diese Strafvorschrift auf Lebens- und Sozialberater keine Anwendung. Ein Zuwiderhandeln wäre daher jedenfalls sanktionslos.⁹⁸

3.4 Grundrecht auf Erwerbsfreiheit

3.4.1 Rechtsprechung des VfGH

Nach der ständigen Judikatur des VfGH zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung gemäß Art 6 Staatsgrundgesetz („*StGG*“)⁹⁹ sind gesetzliche, die Erwerbsantritts- bzw Erwerbsausübungsfreiheit beschränkende Regelungen auf Grund des diesem Grundrecht angefügten Gesetzesvorbehaltes nur zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind.¹⁰⁰

Ausgehend von diesem Sinngehalt des Art 6 StGG unterliegen gesetzliche Regelungen besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen, mit denen nachträglich Erwerbsausübungsvoraussetzungen eingeführt werden, deren Mangel im Ergebnis für Personen, die den betreffenden Erwerb bereits rechtmäßig ausgeübt haben, ein Verbot der weiteren Erwerbsausübung bewirkt. Wird nämlich eine ursprünglich befugte Erwerbsausübung vom Gesetzgeber für die Zukunft verhindert, so werden dadurch schwerwiegende persönliche oder berufliche (und zumeist auch wirtschaftliche) Dispositionen enttäuscht, die der

⁹⁸ Vgl auch Schreiben vom 9.12.2013, ZI BMG-93400/0208-II/A/3/2013.

⁹⁹ RGBl 1867/142 in der Fassung BGBl 1988/684.

¹⁰⁰ VfSlg 18.608/2008 mit weiteren Nachweisen.

ursprünglich Berechtigte und grundrechtlich Geschützte im Vertrauen auf diesen Schutz getroffen hat.¹⁰¹

Wie schon der Wortlaut der grundrechtlichen Gewährleistung in Art 6 Abs 1 StGG deutlich macht, genießt danach nicht nur der Berufsantritt, sondern ganz besonders die fortgesetzte Ausübung des befugterweise angetretenen Berufes zu Erwerbszwecken verfassungsrechtlichen Schutz. Ähnlich hat der VfGH im Übrigen bereits in seiner bisherigen Judikatur eine gesetzliche Regelung, die in bestehende Rechtspositionen eingreift, mit dem Gleichheitssatz für unvereinbar gehalten, wenn die Adressaten durch einen Eingriff von erheblichem Gewicht in einem berechtigten Vertrauen auf die Rechtslage enttäuscht wurden und nicht etwa besondere, schwerwiegendere Umstände diesen nachträglichen Eingriff verlangen.¹⁰²

Bei der Prüfung eines an sich im öffentlichen Interesse liegenden, nachträglichen gesetzlichen Eingriffes in grundrechtlich geschützte Erwerbstätigkeiten ist auch zu prüfen, ob es zur Durchsetzung der öffentlichen Interessen schlechthin unerlässlich ist, Personen von der betreffenden Erwerbstätigkeit auszuschließen, der diese bereits früher rechtmäßig nachgegangen sind; oder ob es möglich ist, den die Erwerbseinschränkung an sich rechtfertigenden öffentlichen Interessen auch durch entsprechende Übergangsregelungen Rechnung zu tragen, die eine sukzessive Erfüllung der nachträglich eingeführten gesetzlichen Bedingungen für die Ausübung eines Erwerbs sicherstellen, ohne die sofortige Einstellung der bislang befugten Erwerbsausübung wegen Nichterfüllung nachträglicher gesetzlicher Bedingungen zu bewirken.

3.4.2 Verfassungskonforme Interpretation

Würde das seit dem 1.7.2014 geltende PG 2013 bestehende Gewerbeberechtigungen gemäß § 119 GewO 1994 einschränken oder beseitigen, so wäre dies unseres Erachtens nur verfassungskonform, wenn ein überwiegendes öffentliches

¹⁰¹ VfSlg 13.177/1992.

¹⁰² VfSlg 11.308 und 11.309/1987, 11.665 und 11.741/1988; sowie zurückwirkenden Gesetzen VfSlg 12.186 und 12.241/1989, 12.322/1990.

Interesse an einer derartigen Einschränkung bestehender Erwerbstätigkeiten angenommen werden könnte. Ein insofern für Gewerbetreibende bewirktes Verbot der weiteren Erwerbsausübung würde darüber hinaus den besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen nur entsprechen, wenn es nicht gelindere Möglichkeiten gäbe, dieses öffentliche Interesse durchzusetzen. Anhaltspunkte dafür sind unseres Erachtens nicht erkennbar:

Für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Vorschriften über die psychologische Beratung in der GewO 1994 ist unseres Erachtens von Bedeutung, dass es dabei nicht um eine gesundheitspsychologische oder klinisch-psychologische Betreuung im Sinn des PG 2013 geht. Die Beratung im Sinn des § 119 Abs 1 GewO 1994 beschränkt sich auf die Einbringung psychologischer Elemente bei der Ausübung der Gewerbeberechtigung. Es besteht auch gesundheitspolitischer Konsens darin, dass die psychologische Beratung der Lebens- und Sozialberater ihrer gewerblichen Funktion nach der Gesundheitsförderung entspricht.¹⁰³ Es erscheint daher verfassungsrechtlich unbedenklich, dass eine derartige Tätigkeit im bisherigen Umfang weiterhin von § 119 GewO 1994 umfasst ist.

Hingegen wären unseres Erachtens verfassungsrechtliche Zweifel zu hegen, wenn durch das PG 2013 in § 119 Abs 1 Satz 2 GewO eingegriffen werden würde. Die Lebens- und Sozialberater, die über eine Berechtigung gemäß § 119 GewO 1994 verfügen, üben ihre gewerbliche Tätigkeit seit vielen Jahren aus, ohne dass es dabei zu Missständen gekommen wäre. Die Ausbildung dieser Gewerbetreibenden ist (inhaltlich und zeitlich) umfangreich und gewährleistet, dass nur fachlich qualifizierte Personen eine derartige Gewerbeberechtigung erlangen.¹⁰⁴ Die Berufsausübung erfordert zudem den regelmäßigen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und die regelmäßige Unterziehung unter ein Einzel- und Gruppensupervision.¹⁰⁵

¹⁰³ Vgl AB 690 BlgNR XVII. GP und AB 2572 BlgNR XXIV. GP.

¹⁰⁴ Vgl insbesondere den Anhang zur Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung.

¹⁰⁵ Vgl § 1 Abs 2 Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung.

Im Ergebnis zeigt sich, dass es kein öffentliches Interesse darin gibt, bestehende Berufsbefugnisse der Lebens- und Sozialberater einzuschränken oder zu beseitigen. Sollte das PG 2013 in diesem Sinn verstanden werden, wären die betreffenden Bestimmungen verfassungswidrig. Sollten aufgrund des PG 2013 Zweifel an dem Umfang der psychologischen Beratung der Lebens- und Sozialberater bestehen, so gebietet eine verfassungskonforme Interpretation anhand der angestellten Überlegungen, dem PG 2013 keinen verfassungswidrigen Inhalt zu unterstellen. Die oben erfolgte Auslegung der §§ 6, 13 und 22 PG 2013 wird daher durch verfassungsrechtliche Überlegungen untermauert.

Lebens- und Sozialberatung

Fachverband der gewerblichen Dienstleister
Wirtschaftskammer Österreich

Burgenland

Fachgruppenobmann
Robert Frank
Berufsgruppensprecher
Ing. Mag. Harald Zumpf
Geschäftsführer
Ing. Karl Tinhof
Sekretariat
Ildikó Schadelbauer
Robert-Graf-Platz 1
7000 Eisenstadt
T 05 90 907-3110
F 05 90 907-3115
E ildiko.schadelbauer@wkbgl.at



Kärnten

Fachgruppenobfrau
Irene Mitterbacher
Berufsgruppensprecherin:
Irene Mitterbacher
Geschäftsführer
Mag. Stefan Dareb
Sekretariat
Ulrike Pilgram, Renate Resenig
Europaplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee
T 05 90 904 DW 140, 145, 146
F 05 90 904 - 144
E ulrike.pilgram@wkk.or.at



Niederösterreich

Fachgruppenobmann
Komm.-Rat Otto Rössner
Berufsgruppensprecher
Alexander Adrian
Geschäftsführer
Mag. Uwe Halbertschlager
Sekretariat
Sandra Hager
Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten
T 02742 851 19160
F 02742 851 19169
E dienstleister.gewerbe@wknoe.at



Oberösterreich

Fachgruppenobfrau
Mag. Dr. Viktoria Tischler
Berufsgruppensprecher
Mag. Franz Landerl
Geschäftsführer
Mag. Bernhard Eckmayr
Sekretariat
Andrea Wenko
Hessenplatz 3
4020 Linz
T 05 90 909 - 4173
F 05 90 909 - 4179
E gewerbe7@wkoee.at



Salzburg

Fachgruppenobmann
Mag. Hans-Georg Chwoyka
Berufsgruppensprecher
Dipl. Ing. Günter Schwiefert
Geschäftsführer
Dr. Martin Niklas
Sekretariat
Birgit Schnöll
Julius-Raab-Platz 1
5027 Salzburg
T 0662 88 88 DW 282, 283
F 0662 88 88 - 675
E bschnoell@wks.at



Steiermark

Fachgruppenobmann
Andreas Herz, MSc
Berufsgruppensprecher
Andreas Herz, MSc
Geschäftsführer
Mag. Manuel Höfferer
Sekretariat
Kerstin Nebenführ
Körblergasse 111-113
8021 Graz
T 0316 601 558
F 0316 601 424
E dienstleister@wkstmk.at



Tirol

Fachgruppenobfrau
Dr. Waltraud Stibernitz
Berufsgruppensprecher
Bernhard Moritz, MSc
Geschäftsführerin
Mag. (FH) Sonja Weber
Sekretariat
Stefanie Spörr

Wilhelm-Greil-Straße 7
6020 Innsbruck
T 05 90 905 - 1284
F 05 90 905 - 1336
E dienstleister@wktirol.at



Vorarlberg

Fachgruppenobfrau
Susanne Rauch
Berufsgruppensprecherin
Susanne Rauch
GeschäftsführerIn
Mag. Susanna Troy
Sekretariat
Gerda Prünster

Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
T 05522 305 - 247
F 05522 305 - 143
E pruenster.gerda@wkv.at



Wien

Fachgruppenobmann
Komm.-Rat Gerhard Flenreiss
Berufsgruppensprecher
Mag. Harald Janisch
Geschäftsführer
Mag. Martin Kofler
Sekretariat
Doris Firat

Rudolf Sallinger Platz 1
1030 Wien
T 01 514 50 - 2203
F 01 715 39 20
E dienstleistung@wkw.at



